



Industriellenvereinigung

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 36 -GE/19 PS
Datum: 12. MAI 1995
Verteilt 16.5.95

*Dr. Jank*

Wien, 1995 05 10  
Dr.Du/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz  
und das Arbeitsruhegesetz geändert werden**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem  
Gesetzentwurf.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Tritremmel      Dr. Dungl



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 1995 05 10  
Dr.Du/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz  
und das Arbeitsruhegesetz geändert werden, Zl. 52.015/11-2/95**

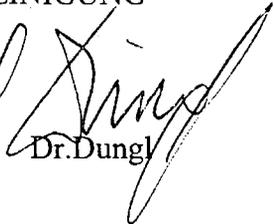
Wir bestätigen dankend den Erhalt des obigen Entwurfes und möchten unsere Stellungnahme hierzu zum Anlaß nehmen, erneut auf die Dringlichkeit einer Reform des Arbeitszeitrechtes zur Ermöglichung größerer Flexibilität hinzuweisen. Insbesondere möchten wir dabei an die im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung 1994 vorgesehene Arbeitsgruppe zur Behandlung einschlägiger Fragen erinnern, die umgehend einzusetzen wäre, um bis zum Sommer Ergebnisse vorlegen zu können.

Was den vorliegenden Entwurf betrifft, so wenden wir uns nachdrücklich gegen die in § 16 Abs 3, 4 vorgesehene Regelung, die Einsatzzeitverlängerungen ausschließlich dem Kollektivvertrag vorbehält. Eine derartige Regelung ist insbesondere für den Industriebereich unpraktikabel und inadäquat, weshalb wir für eine Ermächtigung der Betriebsvereinbarung, jedenfalls aber für die Möglichkeit einer Weitergabe der Ermächtigung an die Betriebsvereinbarung durch Kollektivvertrag, wie sie auch in den Erläuterungen für überlegenswert gehalten wird, eintreten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

  
Dr. Tritremmel

  
Dr. Dungl